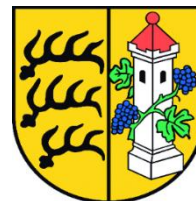


Hundesteuer-Abmeldung



Stadt Marbach am Neckar
Marktstraße 23
71672 Marbach am Neckar

Buchungszeichen

5.0102.

Steueramt

E-Mail: finanzverwaltung@schillerstadt-marbach.de

Tel.: 07144/ 102-221

1. Hundehalter/in

Nachname, Vorname	
Für eventuelle Rückfragen bitten wir um Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse	
Bei Umzug bisherige Adresse: Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort	Bei Umzug neue Adresse: Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort

2. Beendigung der Hundehaltung

Datum	Grund ☐ Tod → Nachweis z.B. Krematorium/ Tierarzt ☐ Abgabe Tierheim → Nachweis Tierheim ☐ Abgabe an neuen Besitzer → siehe 3. ☐ Sonstiges:
Weiterhin im bisherigen Haushalt gehaltene Hunde (Anzahl/Halter)	

3. Bei Abgabe des Hundes

Nachname, Vorname des zukünftigen Hundehalters	Adresse des zukünftigen Hundehalters
--	--------------------------------------

4. Antrag auf Erstattung zu viel bezahlter Steuer

Bankverbindung (IBAN, BIC, Name Kreditinstitut)	Hundesteuermarke Nr. _____ liegt bei. Bei Nichtrückgabe werden 5,00 € erhoben.
---	--

5. Rückgabe der Hundesteuermarke

Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskünfte ergibt sich aus § 10 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Marbach am Neckar. Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Datum, Unterschrift

Datenschutzinformation: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadt Marbach am Neckar. Die Verarbeitung erfolgt zur Durchführung des Hundesteuerverfahrens auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3a KAG Baden-Württemberg, § 29b AO und der Hundesteuersatzung der Stadt Marbach am Neckar. Die vollständigen Datenschutzinformationen nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.schillerstadtmarch.de/datenschutz/hundesteuer. Auf Wunsch erhalten Sie die Datenschutzinformationen auch in Papierform.

Hinweise zur Hundesteueranmeldung/-abmeldung

I. Anmeldung

Steuerpflicht besteht für jeden über drei Monate alten Hund. Sie ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat anzuzeigen.

Der Jahressteuerbetrag beträgt in Marbach am Neckar

• für den ersten Hund	120 €
• für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	240 €
• für den Zwinger	360 €
• für den ersten Kampfhund	840 €
• für jeden weiteren Kampfhund	1.680 €
• für den ersten Kampfhund mit Prüfung	630 €
• für jeden weiteren Kampfhund mit Prüfung	1.260 €

Kampfhunde nach § 5 Abs. 3 Hundesteuersatzung sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden.

Hat ein als nach § 5 Abs. 3 definierter Kampfhund den Wesenstest nach § 1 Abs.4 der Polizeiverordnung über das Halten von gefährlichen Hunden und eine Begleithundeprüfung erfolgreich bestanden, wird die Kampfhundesteuer um 25 Prozent reduziert.

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Die Steuer beträgt dann den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Über die Steuerschuld erhalten Sie einen Steuerbescheid. Mit dem Hundesteuerbescheid senden wir Ihnen die Hundesteuermarke zu. Bitte befestigen Sie diese deutlich sichtbar am Halsband Ihres Hundes. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird Ihnen eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

Eine verspätete oder unterlassene Anmeldung kann mit einem Verwarnungsgeld bzw. einer Geldbuße geahndet werden.

II. Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
4. Hunden, die aus dem Tierheim übernommen werden, für ein Jahr ab der Übernahme.
5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern.
6. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

III. Abmeldung

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Das Ende der Hundehaltung ist der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Hundesteuermarke ist dabei zurückzugeben. Wird die Hundesteuermarke nicht zurückgegeben, wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.